



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!

TOP-THEMA

MIETOBJEKTE: BRANDSCHUTZ KLAR GEREGELT

Eine klare Aufgabenverteilung zwischen Vermieter und Mieter sorgt für reibungslosen Schutz. **S. 3**

GEFAHREN AN LADERAMPEN REDUZIEREN

4 Maßnahmenpakete helfen Ihnen, Absturzrisiken und Unfälle systematisch zu reduzieren. **S. 6**

DATEN UND FAKTEN ZUM THEMA ARBEITS- ZEITEN

Diese historischen und aktuellen Daten zeigen, warum das Arbeitszeitgesetz so relevant ist. **S. 8**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Sicher ins neue Jahr: Arbeitsschutz und Brandschutz stärken

Liebe Leserin, lieber Leser,

für das neue Jahr wünsche ich Ihnen, Ihrer Familie, Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes, erfolgreiches und vor allem ein gesundes neues Jahr 2026!

Zu Beginn dieses Jahres ist die weitere Entwicklung noch ungewiss. Wirtschaftliche Stagnation in mehreren Branchen und geringes Wachstum führen derzeit zu Zurückhaltung. Ungeachtet dessen sollten notwendige Investitionen, insbesondere in die Sicherheit, nicht verschoben, gravierende Einsparungen vermieden und bewährte Sicherheitsstandards beibehalten werden. Ziel sollte es sein, ein konstant hohes Niveau der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes sicherzustellen. Mit unserer Expertise unterstützen wir Sie dabei, dieses Ziel zu erreichen.

Herzlichst Ihr

Oliver Kienzler

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Brandschutzschulungen und Unterweisungen.





Wenn der Anstrich zur Gefahr wird: Brandschutztür verliert Zulassung

Rauchschutztüren nach DIN 18095 müssen gut sichtbar mit einem Schild gekennzeichnet werden. Dieses Schild dient zur Nachweisführung, dass die Türe den geltenden Anforderungen entspricht. Zu den nötigen Angaben auf dem Schild gehören Normbezeichnung, Produktname, Herstellerinfos, Prüfzeugnisnummer mit Datum, Prüfstelle und Herstellungsjahr. Ohne Kennzeichnungsschild ist eine Brandschutztür nicht zugelassen.

Fehlt das Schild, gilt die Tür rechtlich nicht als Brandschutzelement. Ist das Schild, wie im dargestellten Fall, unleserlich, besteht dringender Handlungsbedarf.



Gut gemeint, schlecht gemacht: Ein übermaltes Typenschild verhindert die Zulassungsprüfung der Brandschutztür.

Brandschutztüren richtig markieren: Typenschild sichtbar halten

Eine Brandschutztür soll regelmäßig gewartet werden, was in gewissen Zeitabständen auch einen neuen Anstrich beinhaltet. Doch wer jetzt einfach drauflospinselt, riskiert erhebliche Probleme. Denn: Das Überstreichen des Typenschilds einer Brand-

schutztüre stellt eine unzulässige Veränderung dar, da hierdurch der Nachweis der Zulassung sowie die Identifikation der Tür erschwert werden. Deshalb ist es zwingend erforderlich, das Schild sichtbar zu halten. Andernfalls muss es entweder unverzüglich freigelegt oder durch ein gut lesbares, neues Schild ersetzt werden. Fehlt die ordnungsgemäße Kennzeichnung, besteht das Risiko, dass die Brandschutzfunktion der Tür nicht gewährleistet werden kann.

Auch die verwendete Farbe und die Beschichtung müssen den Herstelleranforderungen entsprechen. So kann etwa eine feuerbeständige, intumeszierende Beschichtung vorgeschrieben sein, die sich bei Hitze ausdehnt und die Tür gegen Rauch und Flammen abdichtet.

Übermaltes Typenschild: Handlungsempfehlung

- Das Schild aus unserem Negativ-Beispiel muss sofort lesbar gemacht oder notfalls ersetzt werden.
- Prüfen Sie außerdem Dichtungen und Beschläge auf Vollständigkeit und Unversehrtheit.
- Bei Unsicherheit sollten Sie einen Fachbetrieb mit der Instandsetzung und Kennzeichnung beauftragen.

Wenn an einer Brandschutztüre bauliche Veränderungen vorgenommen werden, müssen diese stets mit den Herstellerangaben abgeglichen werden. Hierzu kann zum einen das Prüfbuch dienen, aber auch die Einbauzertifikate schaffen Klarheit. (OK)

Brandschutz im gewerblichen Mietobjekt: Klar geregelt zwischen Vermieter und Mieter

Der Brandschutz in einem gewerblichen Mietobjekt beruht auf einer klaren, rechtlich fest verankerten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Vermieter und Mieter. Beide Parteien tragen ihren Teil dazu bei, die Sicherheit des Gebäudes sowie der dort arbeitenden Personen zu gewährleisten.

Dabei konzentriert sich der Vermieter vor allem auf die baulichen und technischen Aspekte, während der Mieter als Arbeitgeber die organisatorische Umsetzung innerhalb seines Betriebsbereichs übernimmt. Dieses Zusammenspiel ist essenziell, um Gefahren zu minimieren und im Ernstfall einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Verantwortungsbereich des Vermieters

Der Vermieter hat in erster Linie Folgendes zu tun:

- Er muss sicherstellen, dass das Mietobjekt den gesetzlichen Anforderungen des baulichen Brandschutzes entspricht.

- Er muss konstruktive Maßnahmen umsetzen und z. B. für feuerbeständige Wände, Türen und Decken sowie eine sachgerechte Ausstattung der zentralen Gebäudetechnik sorgen.
- Er muss das Gebäude in ordnungsgemäßem Zustand halten.
- Er muss regelmäßig prüfen, ob die Brandschutzmaßnahmen den aktuellen technischen Normen entsprechen.
- Er muss das Gebäude bzw. dessen Ausstattung bei Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben anpassen.

Diese notwendigen baulichen oder technischen Verbesserungen gelten grundsätzlich nicht als umlagefähige Betriebskosten. Ohne

Fortsetzung auf Seite 4



ausdrückliche Vereinbarung dürfen die Kosten daher nicht an den Mieter weitergegeben werden.

Zu den grundlegenden Aufgaben des Vermieters gehört auch die Installation von Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Branderkennung – allerdings nur in den öffentlichen und allgemein zugänglichen Bereichen (z. B. Flure, Treppen, Tiefgaragen etc.). Zu diesen Einrichtungen zählen:

- Feuerlöscher,
- Wandhydranten und
- automatische Brandmeldeanlagen (sofern solche vorgeschrieben sind).

Darüber hinaus liegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie der zentralen Brand- und Lüftungstechnik ebenfalls im Einflussbereich des Vermieters. Je nach Nutzung und Größe der Räumlichkeiten kann die regelmäßige Wartung dieser Systeme jedoch auch vertraglich auf den Mieter übertragen werden.

Aber: Eine solche Vereinbarung muss klar und eindeutig im Mietvertrag geregelt sein, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.



Mein Tipp

Auch wer für die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung von Feuerwehr-, Flucht- und Rettungsplänen verantwortlich ist, sollte in Mietobjekten geklärt sein.

Was der Mieter übernehmen muss

Der Mieter wiederum trägt die Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz innerhalb seiner angemieteten Räumlichkeiten. Als Arbeitgeber obliegt es ihm, alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz seiner Mitarbeitenden gewährleisten.

Zu diesen organisatorischen Maßnahmen gehören:

- Erstellung und Umsetzung einer betrieblichen Brandschutzordnung,
- Definition des Verhaltens im Brandfall,
- Festlegung präventiver Maßnahmen,
- regelmäßige Überprüfung der Brandschutzordnung,
- Anpassung an veränderte Betriebsabläufe,
- Schulung und Unterweisung des Personals.

Ein wesentlicher Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes ist die regelmäßige Durchführung von Evakuierungsübungen. Nur wenn Mitarbeitende wissen, wie sie im Ernstfall handeln und welche Fluchtwege sie nutzen müssen, ist eine schnelle und sichere Gebäuderäumung gewährleistet.

Parallel dazu ist der Mieter auch dazu verpflichtet, sein Personal umfassend zu schulen. Schulungen umfassen sowohl den Umgang mit Feuerlöschern als auch grundlegende Informationen über die

Entstehung und Ausbreitung von Bränden. Insbesondere neue Mitarbeitende müssen frühzeitig unterwiesen werden.

Gemeinsame Aufgaben und Bedeutung einer klaren Abstimmung

Trotz klarer Aufgabenteilung gibt es Situationen, in denen eine enge Zusammenarbeit zwischen Mieter und Vermieter unverzichtbar ist. Werden beispielsweise im Rahmen behördlicher Kontrollen Mängel festgestellt oder brandschutztechnische Maßnahmen angeordnet, empfiehlt sich ein abgestimmtes Vorgehen. Nur wenn beide Seiten kooperieren, können notwendige Arbeiten effizient und rechtssicher umgesetzt werden.

Situationsabhängig liegt auch die Sicherstellung frei zugänglicher Flucht- und Rettungswege im Verantwortungsbereich beider Parteien. In den öffentlichen Bereichen ist der Vermieter zuständig, in den genutzten Räumlichkeiten der Mieter. Zur Freihaltung der Rettungswege gehört, dass in den vom Mieter genutzten Bereichen keine Gegenstände abgestellt oder Hindernisse geschaffen werden dürfen, die eine schnelle Evakuierung behindern könnten. Darüber hinaus hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass elektrische Geräte vorschriftsmäßig eingesetzt werden.

Auch die vertragliche Gestaltung spielt eine zentrale Rolle. Ein Gewerbemietvertrag sollte detailliert regeln, welche brandschutztechnischen Aufgaben von welcher Partei übernommen werden und in welcher Form Kosten verteilt werden dürfen. Transparente und eindeutige Vereinbarungen helfen, spätere Konflikte zu vermeiden, und schaffen Rechtssicherheit.



Vertraglich klar: Brandschutzaufgaben und Kosten werden im Gewerbemietvertrag geregelt.



Fazit

Der Brandschutz im gewerblichen Mietobjekt ist ein komplexes Zusammenspiel aus baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen. Während der Vermieter für die strukturellen Voraussetzungen und die Ausstattung des Gebäudes verantwortlich zeichnet, obliegt dem Mieter die Umsetzung des betrieblichen Brandschutzes im Alltag. Beide Rollen sind voneinander abhängig und müssen nahtlos ineinandergreifen. Entscheidend sind daher eine klare Kommunikation sowie eine sorgfältige vertragliche Festlegung sämtlicher Zuständigkeiten. Nur wenn beide Parteien ihre jeweiligen Pflichten ernst nehmen und aktiv wahrnehmen, lassen sich Risiken minimieren, und ein hohes Maß an Sicherheit kann gewährleistet werden. (OK)



Mythos brennende E-Autos: Feuerwehr & KIT räumen auf

Anfang November 2025 lies mich ein Interview im Podcast „Geladen – der Batteriepodcast“ aufhorchen. Im Beitrag „Feuerwehr redet Klartext: Sicherheitsrisiko brennende E-Autos“ standen Christian Emrich von der Berufsfeuerwehr Freiburg und Prof. Helmut Ehrenberg (Karlsruher Institut für Technologie) als Gesprächspartner Rede und Antwort.

Elektroautos gelten oft als besonderes Brandrisiko – ein hartnäckiges Vorurteil, das die beiden Interviewpartner klar widerlegen. Sowohl Christian Emrich als auch Prof. Ehrenberg betonten im Gespräch, dass E-Autos nicht häufiger brennen als Verbrenner, sondern deutlich seltener. Sie verwiesen dabei auf internationale Untersuchungen, unter anderem aus Schweden und den USA. Nach diesen Studien fangen E-Autos je nach Datenbasis fünf- bis fünfzigmal seltener Feuer. US-Daten von 2020 belegen 100 Brände pro Milliarde Kilometer bei Verbrennern, aber nur drei bis vier bei E-Autos. Versicherungsstatistiken bestätigen diese Tendenz: Von 100.000 Elektroautos brennen rund 25, bei Verbrennern hingegen über 1.500. Im Podcast erklärten die Fachleute außerdem, warum die Gefahr für Ersthelfer häufig überschätzt wird. Moderne Batterien sind mit ausgefeilten Sicherheitssystemen ausgestattet, die Hochvoltleitungen im Ernstfall automatisch trennen. Ersthelfer müssen daher keinen Stromschlag fürchten. Die Fahrzeuge enthalten lediglich kleine Batteriezellen mit ungefährlicher Niedrigspannung. Auch qualitative Unterschiede spielen eine Rolle: Automobilhersteller produzieren Energiesysteme mit extrem hohen Sicherheitsstandards, weshalb schwerwiegende Batteriefehler äußerst selten auftreten. Beim Löschen brennender E-Autos setzt die Feuerwehr auf einfache Methoden. Spezialausrüstung wie Löschcontainer hält sie für unnötig und riskant. Entscheidend ist, den Unterboden zu kühlen und die Temperatur unter 80 Grad zu halten – oft ist das länger nötig als bei Verbrennern, aber das Ganze ist beherrschbar.



Fazit

Trotz Mythen und medialer Übertreibungen betonen die Fachleute: Elektroautos sind nicht gefährlicher, sondern im Durchschnitt deutlich sicherer als Verbrenner. (OK)

TÜV-Baurechtsreport 2025: Zunehmende Mängel bei Sicherheitsstromversorgung

Der neue TÜV-Baurechtsreport 2025 zeigt, dass Sicherheitsstromversorgungen in Sonderbauten zunehmend fehleranfällig sind. Nur jede vierte Notstromanlage ist mängelfrei, während wesentliche Mängel im Vergleich zum Vorjahr zugenommen haben. Auch Brandmelde- und Lüftungsanlagen weisen oft Mängel auf. Prüfer führen dies auf Fachkräftemangel, unzureichende Qualifikationen und die steigende Komplexität moderner Systeme zurück. Bei wiederkehrenden Prüfungen waren 44,9 % der Notstromanlagen leicht und ein Drittel stärker mangelhaft. Ähnliche Trends zeigen sich bei Brandmelde- und Feuerlöschanlagen: Viele sind nur eingeschränkt funktionsfähig oder weisen Defizite auf, oft wegen lückenhafter Dokumentation oder Umbauversäumnissen. Lüftungsanlagen sind besonders betroffen (über ein Drittel mit wesentlichen Mängeln), CO-Warnanlagen schneiden dagegen gut ab. Regelmäßige Wartung und unabhängige Prüfungen sind entscheidend. Betreiber und Eigentümer tragen hier die Verantwortung. Der vollständige Baurechtsreport 2025 steht Ihnen unter der Website www.tuev-verband.de zur Verfügung. (OK)

NEU: Der Safety-Rollcontainer „Havarie“

Der Safety-Rollcontainer „Havarie“ von der sauerländischen Firma Paul Müller GmbH ist ein speziell entwickeltes Einsatzmittel zur Bergung und Lagerung von auffälligen oder beschädigten Lithium-Batterien. Der Rollcontainer verfügt über einen wasserdichten Transportraum und eine große Schublade für Zubehör wie Akku-Brandtaschen, erweiterte PSA und Spezialwerkzeug.



Konzeptdarstellung eines Notfallbehälters für Lithium-Ionen-Batterien (vom realen Rollcontainer abweichend).

In diesem Rollcontainer lassen sich auffällige Lithium-Ionen-Batterien (LIB) schnell und effektiv separieren und auf sicherem Weg aus dem Gebäude bringen. Im Notfall können Sie havarierte Batterien im Behälter separieren, mit Trockenlöschmittel (z. B. Extover®) löschen oder mit Wasser fluten.

Ursprünglich für die Feuerwehr eines Klinikums konzipiert, eignet sich der Container für verschiedene Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Verwaltungsgebäude und Industriebetriebe, also Orte, wo mit Lithium-Batterien gearbeitet wird. Dank seiner Bauweise (nach AGBF-Empfehlung) lässt er sich nahtlos in bestehende Logistikkonzepte integrieren. Die Innenmaße (110,9 x 42 x 77,8 cm) ermöglichen das Lagern von Batterien bis zur Größe eines E-Scooters. Zwei Domklappen und ein Überdruckventil sorgen für Sicherheit beim Transport. Ein Storz-D-Anschluss erlaubt das Fluten zur Kühlung. Der Schubladeninhalt ist individuell wählbar; spezielle Rüstsätze und PSA sind optional erhältlich. Zudem können im Container auch erhitzte Druckgasflaschen kleinerer Bauart gekühlt werden. Infos zum Produkt: <https://kurzlinks.de/5kv0> (OK)

Unfallschwerpunkt Laderampen: Sicherheit durch 4 gezielte Maßnahmenpakete

Laderampen bilden einen beständigen Unfallschwerpunkt. Der Hauptgrund: Auf engem Raum herrscht hier oft reger Verkehr, denn Rampen werden meist nicht nur zum Be- und Entladen genutzt, sondern ebenso als innerbetriebliche Verkehrswege oder zeitweilige Abstellplätze. Besonders Abstürze kommen deshalb häufig vor und stehen beim Unfallgeschehen an erster Stelle. Lesen Sie im Folgenden, wie Sie als Verantwortlicher diese Gefahren durch Maßnahmen in 4 Bereichen systematisch entschärfen.

Die wichtigsten Gefahrenquellen an Laderampen sind:

- bauliche Mängel an den Rampenabgängen wie etwa fehlende Absturzsicherungen oder Geländer,
- das Nichtbenutzen der Abgänge durch die Beschäftigten oder Lieferanten,
- eingeeengte Verkehrsflächen durch zwischengelagertes Ladegut auf der Rampe, z. B. zum Kontrollieren oder Sortieren,
- rutschige Böden durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse,
- herumliegende Verpackungsreste, z. B. Kunststofffolien oder Bandverschnürungen,
- mangelhafte Ausleuchtung der Rampe
- Lade-, Rangier- und Transportvorgänge an der Rampenkante,
- technische Mängel oder bestimmungswidriges Benutzen von Be- und Entladeeinrichtungen, z. B. Ladebrücken, Ladeblechen oder Hubladebühnen,

- mangelhafte Sicherung der Lieferfahrzeuge gegen Wegrollen oder -fahren,
- fehlende Einweisung der Lkws beim Rückwärtsfahren.

Diese Maßnahmen sorgen für mehr Schutz

Um Unfälle an der Laderampe wirksam zu verhindern, müssen Ihre Maßnahmen diese 4 Bereiche berücksichtigen:

1. Sicherheit durch die bauliche Gestaltung.
2. Organisatorische Vorkehrungen, z. B. Betriebsanweisungen zum Freihalten der Rampe von Ladegut.
3. Unterweisung der Beschäftigten über mögliche Gefährdungen und sicherheitsgerechtes Verhalten beim Arbeiten an der Rampe.
4. Kontrolle und Überwachung der Personen, die an der Rampe arbeiten. Das sind nicht nur Ihre Kollegen, sondern auch Fremdpersonal wie die Fahrer der Lieferfahrzeuge.



Bauliche und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bei Laderampen

Anforderung	Ausführung	Vorschrift und weitere Details	Organisatorische Maßnahmen
Breite	■ mindestens 0,8 m ■ plus zusätzlicher Seitenabstand bei Einsatz von kraftbetriebenen Transportmitteln (z. B. bei Elektrohubwagen beidseitig 50 cm)	Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A1.8 Verkehrswege	Breite niemals einengen, d. h. ■ keine Zwischenlagerung von Gütern ■ kein Sortieren, Umpacken usw. auf der Rampe ■ Betriebsanweisung erstellen
Bodenbelag	■ trittsicher (keine Stolperstellen, Löcher, Rillen) ■ rutschfester Belag ■ ggf. zusätzliche Rutschfestigkeit durch Überdachung gegen Witterungseinflüsse	ASR A1.8, zusätzlich ASR A1.5 Fußböden	■ regelmäßige Reinigung und Pflege ■ Abfälle, verschüttete Flüssigkeiten usw. sofort beseitigen ■ im Winter schnee- und eisfrei halten ■ Verantwortlichen dafür benennen ■ Betriebsanweisung erstellen
Abgänge (z. B. Treppen)	■ wenigstens 1 Abgang (z. B. Treppe) ■ bei einer Länge von > 20 m Abgänge an jedem Ende, sofern betrieblich durchführbar ■ Treppen müssen Handlauf und gleichmäßige Stufenabmessungen haben ■ bei Schrägrampen Neigung < 12,5 %	ASR A1.8, zusätzlich ASR A1.5 Fußböden	■ regelmäßig prüfen, z. B. auf beschädigte Stufen oder Geländer
Absturzsicherungen	■ für Rampen von > 1 m Höhe: Geländer (außer an ständigen Be- und Entladestellen) von mind. 1 m Höhe ■ im Ausnahmefall Einsteck- oder Klappgeländer verwenden	ASR A1.8, zusätzlich ASR A2.1 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen sowie ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	■ bei Absturzgefahr Zugang nur für Personen, die mit Ladetätigkeiten beauftragt sind und über die Gefährdungen unterwiesen wurden ■ ungesicherte Rampenkanten durch gelb-schwarze Schrägstreifen deutlich kennzeichnen
Beleuchtung	■ ausreichend ■ gleichmäßig ■ blendfrei	ASR A3.4 Beleuchtung	■ defekte Leuchtkörper sofort reparieren oder austauschen ■ Verantwortlichen dafür benennen



Damit die baulichen Sicherheitsvorkehrungen dauerhaft wirksam bleiben, müssen Sie zusätzliche organisatorische Maßnahmen ergreifen, denn eine an sich ausreichend breite Rampe kann dennoch zum Sicherheitsrisiko werden, wenn sie durch abgestellte Kisten verengt wird.

1. Sorgen Sie für bauliche Sicherheit

Die Übersicht Seite 6 zeigt die wichtigsten baulichen Sicherheitsanforderungen, die entsprechenden Vorschriften mit weiteren Details und die dazugehörigen organisatorischen Maßnahmen.

Achten Sie auch auf sichere Ladebrücken

Viele Unfälle ereignen sich beim Transport des Ladeguts vom Lkw auf die Rampe und umgekehrt. Sorgen Sie deshalb dafür, dass Ladebrücken ausreichend breit sind, d. h. mindestens 1,25 m, und selbsttätige Sicherungen gegen Verschieben haben.



Mein Tipp

Wichtige Hilfestellungen dazu gibt die DGUV-Information 208-001 „Ladebrücken“.

2. Sicher in Ihrer Organisation sein

Ergänzen Sie die baulichen Sicherheitsvorkehrungen durch angemessene organisatorische Maßnahmen. Hierzu gehören vor allem auch Betriebsanweisungen, z. B. zur Sauberhaltung des Bodenbelags, damit es nicht zu Unfällen durch Ausrutschen und Stürzen kommt. Alle wichtigen organisatorischen Maßnahmen sind ebenfalls in der Tabelle aufgeführt. Gehen Sie diese Punkt für Punkt durch und prüfen Sie, ob sie vollständig umgesetzt sind. Wenn nicht: Holen Sie Fehlendes umgehend nach!

Wichtig: Häufig werden Be- und Entladearbeiten von Fremdpersonal ausgeführt, z. B. von Fahrern. Hängen Sie deshalb alle Sicherheitsanweisungen, die diese betreffen, an deutlich sichtbarer Stelle aus. Zum Beispiel: „Keine Kisten auf der Laderampe abstellen, sondern sofort in den Wareneingangsbereich bringen.“

3. Stellen Sie die Unterweisung sicher

Sorgen Sie durch ausreichende Sicherheitsunterweisungen dafür, dass alle Beschäftigten, die an den Laderampen arbeiten, die dort bestehenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen kennen. Schulen Sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dokumentieren Sie die Unterweisung.

Die wichtigsten Themen sind dabei:

- das Freihalten der Verkehrsflächen auf der Laderampe,
- Sauberkeit und Ordnung auf dem Verkehrsweg „Laderampe“,
- das Melden von Mängeln an der Rampe, insbesondere Stolperstellen, wackelige Schutzgeländer oder Handläufe usw.,
- das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe.

4. Kontrollieren Sie die Einhaltung der Schutzmaßnahmen

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Prüfen Sie deshalb regelmäßig, ob alle Beschäftigten die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Weisen Sie hartnäckige Verweigerer ggf. deutlich darauf hin, dass sie durch ihr vorschriftswidriges Verhalten nicht nur sich selbst, sondern auch andere gefährden. Beziehen Sie ruhig deren Vorgesetzte mit ein, wenn nichts anderes hilft.

Arbeiten an Ladebrücken bergen eine Vielzahl von Unfallgefahren.



Betriebsfremde nicht vergessen!

Auch betriebsfremdes Personal muss sich an die Vorschriften halten. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kollegen bei der Überwachung mithelfen und z. B. Fahrer von Lieferantenfahrzeugen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, sofort darauf ansprechen.



Mein Tipp

Empfehlen Sie Ihrer Geschäftsleitung, Betriebsfremden, die aus Bequemlichkeit oder unter Zeitdruck immer wieder gegen Ihre internen Sicherheitsvorschriften verstoßen, Hausverbot zu erteilen.

Darauf sollten Sie noch achten:

Sicherheitsregeln für Zulieferfahrzeuge

- Bringen Sie an der Zufahrt zu Ihrem Betriebsgelände ein gut sichtbares Hinweisschild an: „Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.“
- Vereinbaren Sie mit allen Lieferanten vertraglich, dass deren Fahrer auf Ihrem Betriebsgelände die DGUV-Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ einhalten. Diese regelt z. B. die Sicherheitsmaßnahmen beim unfallträchtigen Rückwärtsfahren.
- Schranken Sie ggf. den Gefahrenbereich für rückwärtsfahrende Lkws ggf. ab.
- Stellen Sie sicher, dass Lkws auf Ihrem Betriebsgelände niemals ohne Einweiser rückwärtsfahren. (Ausnahme: Lkws, die mit Rückfahrkameras ausgestattet sind, die uneingeschränkte Sicht nach hinten gewährleisten.)



Mein Tipp

Dass bei Bedarf immer ein Einweiser bereitsteht, können Sie erreichen, indem sich die Fahrer vor einer Schranke zunächst anmelden müssen. Daraufhin wird ihnen ein Einweiser zugeteilt. Zusätzlich muss ein deutlich sichtbares Schild für Lkws ohne Rückfahrkamera das Rückwärtsfahren ohne Hilfe eines Einweisers verbieten.



Fazit

Für ein sicheres Arbeiten an Laderampen müssen viele Voraussetzungen erfüllt sein. Prüfen Sie regelmäßig vor Ort, ob alles den Sicherheitsanforderungen entspricht oder nachgebessert werden muss. (dlr)

Lange Tage, kurze Pausen: Daten und Fakten zum Thema Arbeitszeiten

Mit den folgenden Zahlen und Fakten bringen Sie das Thema Arbeitszeit lebendig in Ihre Unterweisung. Sie zeigen, wie stark sich die Arbeitswelt verändert hat, wo heute noch Grenzen überschritten werden und warum das Arbeitszeitgesetz aktueller ist denn je. Nutzen Sie die Daten als Einstieg oder Diskussionsstoff, um den Sinn von gesetzlichen Pausen und Höchst-arbeitszeiten greifbar zu machen.

- Vor 125 Jahren arbeiteten Fabrikarbeiter in Deutschland im Schnitt über 60 Stunden pro Woche – bei nur einem freien Tag im Monat. Erst 1918 wurde mit der Einführung des 8-Stunden-Tags ein zentrales Arbeitsschutzziel erreicht.
- In den 1950er-Jahren war eine 48-Stunden-Woche in vielen Branchen noch selbstverständlich. Die 5-Tage-Woche setzte sich erst ab Mitte der 1960er-Jahre flächendeckend durch.
- Heute liegt die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Deutschland bei rund 1.340 Stunden pro Jahr. Das entspricht etwa 35 Stunden pro Woche. Damit zählt Deutschland weltweit zu den Ländern mit der kürzesten Jahresarbeitszeit.
- In Mexiko hingegen liegt die durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei rund 2.200 Stunden. Das sind 860 Stunden mehr als in Deutschland – umgerechnet etwa 21 zusätzliche Arbeitswochen. Mehr gibt es nur noch in Kambodscha und Myanmar (ca. 2.500 Stunden).
- Laut der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin werden in Deutschland jedes Jahr rund 900 Millionen Überstunden geleistet – mehr als die Hälfte davon unbezahlt.
- Nach einer Umfrage der DAK-Gesundheit lässt fast jeder dritte Beschäftigte seine Pausen häufig ausfallen oder verkürzt sie deutlich – meist weil der Arbeitsdruck zu hoch ist.
- Statistiken zeigen: Nach 10 Stunden Arbeit verdoppelt sich das Risiko eines Arbeitsunfalls. Nach 12 Stunden ist es sogar 4-mal so hoch wie zu Schichtbeginn.
- Ein Lkw-Fahrer aus Nordrhein-Westfalen wurde 2022 nach über 28 Stunden Lenkzeit am Stück gestoppt. Das Bußgeld dafür betrug 240 Euro. Der Fahrer war körperlich völlig erschöpft.
- Laut der Internationalen Arbeitsorganisation arbeitet weltweit mehr als ein Drittel aller Beschäftigten regelmäßig über 48 Stunden pro Woche – trotz gesetzlicher Höchstgrenzen in fast allen Ländern. (WB)

Geplante Änderungen des ArbZG: Mehr Flexibilität, aber auch mehr Verantwortung

Das Bundesarbeitsministerium plant eine grundlegende Reform des Arbeitszeitgesetzes. Ziel ist es, die Arbeitszeitregelungen an moderne Arbeitsformen anzupassen und flexibler zu gestalten – mit weitreichenden Folgen für Führungskräfte und andere Personen, die Dienstpläne erstellen, aber auch für die Beschäftigten selbst. Daher sollte ein Ausblick auf die Zukunft in keiner Unterweisung zum Arbeitszeitgesetz fehlen.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) soll reformiert werden. Ziel der geplanten Änderungen ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Realität moderner Arbeitswelten anzupassen.

Die Reform soll Betrieben mehr Freiheit geben

- **Abschaffung der täglichen Höchstarbeitszeit:** Waren bisher 8 Stunden pro Tag, ausdehnbar auf maximal 10 Stunden mit entsprechendem Ausgleich, erlaubt, soll künftig eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden gelten. Das erlaubt längere Arbeitstage, sofern der Wochenschnitt eingehalten wird. Gleichzeitig erfordert dies von Führungskräften ein hohes Maß an Verantwortung, um eine Überlastung und Übermüdung der Beschäftigten zu vermeiden.
- **Die Regelungen zu Ruhezeiten und Pausen bleiben bestehen:** Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten von mindestens 11 Stunden und die Pausenregelungen bleiben erhalten. Damit sind extrem intensiven Arbeitswochen zumindest einige Grenzen gesetzt.
- **Die Pflicht zur elektronischen Zeiterfassung kommt:** Wie vom europäischen Gerichtshof zum Schutz der Beschäftigten

gefordert, sollen Arbeitgeber Arbeitszeiten zukünftig elektronisch erfassen. Übergangsfristen für kleinere Unternehmen sind vorgesehen. Damit wird u. a. das Modell der Vertrauensarbeitszeit zumindest infrage gestellt. Wie genau die Umsetzung hier aussehen kann, bleibt abzuwarten.

Arbeitszeiten digital erfassen – transparent und zuverlässig.



- **Tarifliche Ausnahmen:** Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sollen darüber hinaus abweichende Regelungen zur Arbeitszeit ermöglichen.



Fazit

Die neuen Regelungen bieten mehr Spielraum, erfordern aber auch ein höheres Maß an Planung und Kontrolle. Eine gute Balance zwischen Flexibilität und Fürsorge wird zur Führungsaufgabe. (SD)



Der Premiumbereich von SafetyXperts: Vorteile für unsere Abonnenten

Der SafetyXperts-Premiumbereich bietet eine umfangreiche Sammlung praxisnaher Materialien, die den Arbeitsalltag spürbar erleichtern. Zur Verfügung stehen Arbeitshilfen, Checklisten und Unterweisungshilfen für betriebliche Praxis sowie individuelle Vorbereitung und Organisation.

Die Inhalte werden kontinuierlich erweitert und aktualisiert, sodass Anwender stets auf dem neuesten Stand bleiben und jederzeit auf hochwertige Unterstützung zugreifen können.

Ein besonderer Vorteil: Für Abonnentinnen und Abonnenten ist der gesamte Service kostenfrei.

Sie erhalten Zugriff auf sofort einsetzbare Vorlagen für mehr Effizienz und rechtssichere Umsetzung. Bei Fragen unterstützen die SafetyXperts schnell und fachkundig – mit praxisnahen Lösungen aus einer Hand. Mit dem Download-Bereich und dem Expertenservice bietet das Angebot ein vollständiges Rundum-Paket, das die tägliche Arbeit erleichtert, Rechtssicherheit fördert und fachliche Fragen zuverlässig klärt. (OK)

Checkliste Termine Brandschutz



Anlagentechnischer Brandschutz

	Einrichtung	Art	Betriebsort	Baujahr	Prüfung alle	Letzte Prüfung am	Nächste Prüfung fällig am
1	Feuerschutzabschluss	Brandschutztür	Halle 1 / Büro	2016	12 Monate	4/17/25	4/16/26
2	Feuerschutzabschluss	Brandschutztor	Halle 1 / Lager	2016	12 Monate	5/2/25	5/1/26
3	Feuerschutzabschluss	Vorhang					
4	Feuerschutzabschluss	sonstige					
5	Brandwarnanlage	intern					
6	Brandmeldeanlage	mit Übertragung ILS					
7	Rauchwarnmelder						
8	RWA-Anlage		Halle	2016	12 Monate	8/23/25	8/22/26
9	Sprinkleranlage						
10	CO ₂ -Löschanlage						
11	Steigleitung	trocken					
12	Steigleitung	nass					
13	Feuerlöscher	tragbar	Halle + Büro	2016	24 Monate	7/2/24	6/1/26
14	Feuerlöschspray						
15	Brandschutzklappen	Lüftung					
16	Notstromversorgung						
17	Rauchgasabsaugung						
18	Absperreinrichtung						

Organisatorischer Brandschutz

	Maßnahme	Verantwortlich	Fälligkeit	Beteiligt		Letztmalig am	Nächster Termin
1	Fortbildungskontrolle Brandschutzbeauftragter (mind. 16 UE in 3 Jahre)	GL + BSB	Erinnerung 1x jährlich	BSB		2/2/25	2/1/26
2	Brandschutzhelferschulung	BSB	Erinnerung 1x jährlich	BSH		5/4/25	5/3/27
3	Brandschutzunterweisung Mitarbeiter	BSB	12 Monate	Alle		1/2/25	1/2/26
4	Räumungsübung	GL + BSB	12 Monate	Alle		7/17/25	7/1/26
5	Feuerwehrrübung	GL + BSB					
6	Betriebsbegehung intern	BSB	12 Monate	BSB + AL		12/30/25	6/1/26
7	Betriebsbegehung Behörde	GL + BSB	nach Anmeldung	BSB + BL			
8	Feuerwehrplan aktuell?	BSB	24 Monate	BSB		1/2/25	1/2/27
9	Flucht- und Rettungsplan aktuell?	BSB	24 Monate	BSB		12/30/25	6/1/27





„Müssen bei Gefahrstoffunterweisungen alle Betriebsanweisungen einzeln besprochen werden?“

Leserfrage: „Laut § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) müssen Arbeitgeber den Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen zugänglich machen und sie mündlich unterweisen. Heißt das, dass jede Betriebsanweisung einzeln besprochen werden muss, oder reicht eine allgemeine Unterweisung über Gefährlichkeitsmerkmale und Schutzmaßnahmen?“

SafetyXperts-Antwort: Die Antwort darauf ergibt sich aus verschiedenen rechtlichen Grundlagen. § 12 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet zu angemessenen, arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen. § 14 GefStoffV konkretisiert, dass diese anhand der Betriebsanweisung, vor Tätigkeitsaufnahme und mindestens jährlich erfolgen müssen. Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 555 präzisiert unter Punkt 5.1, dass die Unterweisung mündlich durchzuführen ist und alle Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen abdecken muss. Weitere Unterweisungen sind nötig, wenn sich Betriebsanweisungen ändern, z. B. durch neue Gefahrstoffe oder Verfahren. Punkt 5.2 der TRGS 555 verlangt zudem, dass die Inhalte auf die spezifischen Gefährdungen des jeweiligen

Arbeitsbereichs eingehen, z. B. richtige Dosierung, Füllstandskontrollen oder Beachtung von Warneinrichtungen.

Die Antwort für Ihre konkrete Praxis lautet:

Ja: In der arbeitsplatzbezogenen Unterweisung müssen die Betriebsanweisungen zu den eingesetzten Gefahrstoffen besprochen werden – mit direktem Bezug zur Tätigkeit und zum Arbeitsplatz.

Nein: Bei einer allgemeinen Unterweisung müssen nicht alle Betriebsanweisungen einzeln durchgegangen werden. Es reicht, exemplarisch typische Gefahrstoffe und deren Schutzmaßnahmen zu behandeln, z. B. in Grundunterweisungen für neue Beschäftigte oder Schulungen zu allgemeinen Gefahrstoffthemen.



Fazit

Entscheidend ist der Kontext Ihrer Unterweisung. Je spezifischer die Tätigkeit, desto konkreter müssen Sie die Betriebsanweisungen behandeln. (MB)



„Dürfen Auszubildende unter 18 Jahren mit Klebstoffen und Lösemitteln arbeiten?“

Leserfrage: „Wir sind ein kleines Unternehmen im Leichtbau und setzen im Bereich Fügetechnik Klebstoffe und Lösemittel ein. Die Vielseitigkeit des Klebens ist für uns ein großer Vorteil, da es das Verbinden unterschiedlichster Materialien ermöglicht. Nun kam die Frage auf, ob wir minderjährige Auszubildende unter 18 Jahren Montagearbeiten mit Klebern und Lösemitteln durchführen lassen dürfen. Was meinen Sie?“

SafetyXperts-Antwort: Die Beschäftigung von Jugendlichen unterliegt dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Laut § 22 Abs. 1 Nr. 6 dürfen Jugendliche nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind.

Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn folgende 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind (§ 22 Abs. 2 JArbSchG):

1. Die Tätigkeit ist zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich.
2. Die Aufsicht durch eine fachkundige Person ist sichergestellt.
3. Die Luftgrenzwerte der eingesetzten Gefahrstoffe werden nicht überschritten.

Die TRGS 900 legt Luftgrenzwerte fest, ab denen keine gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind. Stark lösemittelhaltige Klebstoffe können diese Werte besonders bei schlechter Lüftung oder

fehlender Absaugung schnell überschreiten. Beachten Sie zudem § 22 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG: Jugendliche dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen Unfall- oder Gefahrstoffrisiken aufgrund mangelnder Erfahrung oder Sicherheitsbewusstseins nicht erkannt oder abgewendet werden können.

Diese Konsequenzen ergeben sich für den Betrieb:

- Führen Sie eine auf Jugendliche abgestimmte Gefährdungsbeurteilung nach § 28a JArbSchG durch.
- Prüfen Sie die Luftgrenzwerte der Klebstoffe und Lösemittel, ggf. über Messung durch die Berufsgenossenschaft oder ein spezialisiertes Institut.
- Verwenden Sie lösemittelfreie oder -arme Klebstoffe, um Exposition und Grenzwertkontrolle zu reduzieren.
- Stellen Sie sicher, dass eine fachkundige Aufsicht gewährleistet ist, wenn Jugendliche mit diesen Stoffen arbeiten sollen.



Fazit

Jugendliche unter 18 dürfen mit Klebstoffen und Co. arbeiten, wenn gesetzliche Anforderungen eingehalten, Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und die Gefährdungsbeurteilung keine Risiken für ein Beschäftigungsverbot zeigt. (MB)



UNSERE EMPFEHLUNG AN SIE: KENNEN SIE DAS AUCH?

Sie sind in Ihrem Unternehmen für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen verantwortlich und suchen nach zuverlässigen Informationsquellen ...



Unser persönlicher Tipp an Sie:

Erhalten Sie in „Gefahrstoffe aktuell“ umfassende Informationen zu allen relevanten Themen rund um Gefahrstoffe – von der Herstellung über den Transport bis zur Entsorgung.



HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Entdecken Sie mehr in unserem Shop unter <https://bit.ly/473WUkj> oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn • Autoren: Oliver Kienzler (OK), Villingen-Schwenningen; Svenja Damasch (SD), Buxtehude; Werner Böcker (WB), Hamm; Rafael de la Roza (dIR), Aschaffenburg; Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon:

071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau
Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock Studio Romantic; Seite 3: Oliver Kienzler; Seite 4: AdobeStock magele-picture; Seite 5: erstellt mit ChatGPT ; Seite 7: AdobeStock Siwakorn; Seite 8: AdobeStock Ralf Geithe
Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



Dieser Fach-Newsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.



GDA-Gefahrstoff-Check jetzt mit neuer GefStoffV

Sie sind verantwortlich für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen? Dann sollten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilungen jetzt auf den neuesten Stand bringen. Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wurde zum 5. Dezember 2024 geändert und der GDA-Gefahrstoff-Check entsprechend aktualisiert.

Das Online-Tool unterstützt Sie dabei, rechtliche Anforderungen korrekt umzusetzen und Ihre Dokumentation praxisnah zu überprüfen. Besonders bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen lohnt sich ein genauer Blick.

Nutzen Sie den Check kostenfrei unter:

 www.gda-gefahrstoff-check.de
(MB)



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

**Brandschutz im Hort – Damit das Kinderlachen
nicht verstummt**

**Prüfen Sie Ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz
wie ein Profi – mit einem Audit**

**Das bringt das Jahr 2026: Neue geschlechter-
orientierte Wege im Gesundheitsschutz**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit